

## S A T Z U N G

zur Errichtung von Satellitenempfangsanlagen im gesamten Dorfgebiet Bockau.

Im Interesse der zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes und der Erhaltung des Prädikats "Fremdenverkehrsort" erläßt die Gemeinde Bockau auf der Grundlage der Bauordnung, § 12 und § 83, folgende Satzung:

### § 1

Das Errichten o.g. Empfangsanlagen hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- Das Installieren des Parabolspiegels an Hausfassaden, die unmittelbar von den anliegenden Straßen und Plätzen eingesehen werden können, ist nicht gestattet.
- Zulässig sind Installationen an Gebäuderückseiten, auf der Straßenseite abgewendeten Dächern, sowie ebenerdig.

### § 2

Ausnahmegenehmigungen, die aus technischen Gründen notwendig und erforderlich sind, werden von der Gemeindeverwaltung, Dezernat "Bauen und Wohnen" erteilt.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Antennen

Antennen sind Einrichtungen für den Empfang und für die Sendung elektromagnetischer Wellen. Antennen bilden zusammen mit dem Trägermast eine Antennenanlage. Antennenanlagen gehören regelmäßig zu den Funk- und Fernmeldeanlagen. Neben einfachen Rundfunk- und Fernsehantennen stellen auch Parabolantennen (Parabolspiegel), mit denen direktstrahlende Rundfunk- und Fernsehsatelliten empfangen werden können, typische Antennenanlagen dar.

Antennen können vom Verunstaltungsverbot erfaßt werden. Dies hängt einerseits von der Gestaltung der Antenne und andererseits vom Schutzwert der Umgebung ab. In historisch geprägten Altstadtbereichen oder besonders reizvollen Landschaften führt die Aufstellung einer Parabolantenne regelmäßig zu einer Verunstaltung, während dieselbe Anlage in einem Neubaugebiet keine gestalterische Beeinträchtigung erzeugt (§ 12 BauO).

Antennen und Antennenanlagen müssen in Teilen und im ganzen *standsicher* sein (§ 15 BauO).

Antennen sind im Abstand von *Gebäuden* ohne Einhaltung eines Abstandes zulässig. Wenn von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, müssen sie einen eigenen Abstand einhalten und sind im Abstand von Gebäuden grundsätzlich nicht zulässig (§ 6 (10) BauO). Dies dürfte der Fall sein, wenn sie höher als 2,50 m und länger bzw. breiter als 5 m sind (bei Parabolspiegeln 1,20 m im Durchmesser).

0000000000000000

### Begriff

### Anforderungen

### Verunstaltungs- verbot

X

### Standicherheit

### Abstand